

Bericht

des

Ausschusses für Heerwesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 380 der Beilagen), betreffend das Gesetz über den Vorspann und die Einquartierung.

Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegseinstellungen (Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236) erlischt, war vom Minister für Landesverteidigung zu verlautbaren.

Diese Aufgabe kommt nunmehr dem österreichischen Staatsamte für Heerwesen zu.

Mit Rücksicht auf die in personeller Hinsicht abgeschlossene, in sachlicher aber sehr vorgeschrittene Abrüstung liegt die Notwendigkeit vor, die Verpflichtung zu Kriegseinstellungen aufzuheben.

Diese Aufhebung kann aus Rücksichten der geordneten Weiterführung der Sachabrüstung vorläufig allerdings noch nicht im vollen Umfang erfolgen; die vorläufig ausgenommenen Verpflichtungen werden aber, sobald diese Rücksichten durch Schaffung des Sachabrüstungs-Enteignungsgesetzes auf diesem Wege gesichert sein werden, spätestens aber im Zeitpunkte der Ratifizierung des Friedensvertrages aufgehoben werden.

Durch die Erlassung der vorerwähnten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen wird unter anderem auch die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Befriedigung der militärischen Vorspanns- und Einquartierungsbedürfnisse (§§ 10 und 21 RLV.) nicht mehr vorliegen. Da diese Bedürfnisse durch die derzeit noch zu Recht bestehenden Militäreinquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93 und 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100 und durch das Militärvorspannsgesetz vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, deshalb nicht befriedigt werden können, weil diese Gesetze nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur für den Friedenszustand Geltung haben, dieser jedoch noch nicht eingetreten ist, ergibt sich die Notwendigkeit, eine diese Belange regelnde Norm für die Zeit bis zur Ratifizierung des Friedensvertrages zu schaffen.

Bei diesem Anlasse ist jedoch auch in der Frage der nicht mehr ausreichenden Vergütung für Einquartierungs- und Vorspannleistungen und zwar über den Zeitpunkt des Eintrittes des Friedenszustandes hinaus, Vorkehrung zu treffen. Auch ist dafür Grundlage zu schaffen, daß den aus dem Waffenstillstandsvertrage und voraussichtlich auch aus dem Friedensvertrage berechtigten Militärpersonen der alliierten und assoziierten Mächte wie auch den Militärpersonen der liquidierenden militärischen Stellen der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie auf öffentlich-rechtlicher Basis und unter für den deutschösterreichischen Staatsschatz nicht ungünstigeren Bedingungen wie für die eigene bewaffnete Macht die erforderlichen Vorspanne und Unterkünfte beigelegt werden können.

Aus diesen Gründen erweist sich die Erstellung einer gesetzlichen Norm mit dem aus der Vorlage der Staatsregierung zu entnehmenden Inhalte als notwendig.

Die Erlassung des beantragten Gesetzes ist sehr dringlich, weil die Aufhebung der Verpflichtung zu Kriegseinstellungen seitens der beteiligten Kreise schon wiederholt und dringlich betrieben wurde, diese Aufhebung vor Eintritt des Friedenszustandes aber, wie aus vorstehendem zu entnehmen ist, in bezug auf die Befriedigung der Vorspanns- und Einquartierungsbedürfnisse ein Vakuum zur Folge hätte, wenn nicht gleichzeitig auch das beantragte Gesetz in Wirksamkeit treten würde.

Die Vorlage der Staatsregierung wurde vom Ausschusse für Heerwesen einer eingehenden Beratung unterzogen und mit zwei stilistischen Änderungen, einer im § 1, wo es statt „deutschösterreichische“ nunmehr „österreichische“, und der zweiten im § 3, wo es statt „ermittelten“ „entfallenden“ zu lauten hat, einstimmig angenommen.

Im Verlaufe der Beratung hat Abgeordneter Dr. Schürff zwei Entschlüsse beantragt, welche ebenfalls einstimmig zur Annahme gelangten.

Der Ausschuss für Heerwesen stellt dahin den Antrag:

1 „Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse
2 beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckten Entschlüsse annehmen.“

Wien, 19. November 1919.

Skarel,
Obmann.

Eisenhut,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

betreffend

den Vorspann und die Einquartierung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche den Militärvorspann und die Militäreinquartierung im Frieden regeln, sind von dem im Artikel IV bezeichneten Zeitpunkte an mit der Maßgabe des Artikels II wieder anzuwenden.

Artikel II.

Die Gesetze vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, sowie vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93 und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, werden durch folgende Bestimmungen abgeändert.

§ 1.

Der Vorspann und die Einquartierung können für die Dauer der diesbezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen auch für Militärpersonen der vertragsschließenden Teile angefordert werden. Außerdem ist die [österreichische Gendarmerie zur Inanspruchnahme des Vorspannes und der vorübergehenden Unterkunft berechtigt.

§ 2.

In bezug auf die im § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, Punkt 4 und 8, festgesetzte Befreiung von der Einquartierung werden den Räumlichkeiten der öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten jene der öffentlichen

Fürsorgeanstalten und den Räumlichkeiten der Lokomotiveisenbahnen und Dampfschiffahrt jene der öffentlichen Verkehrsanstalten überhaupt gleichgestellt.

§ 3.

Die Regierung ist ermächtigt, die nach dem § 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, entfallenden Vergütungssätze für den Vorspann sowie die durch die Gesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, ziffermäßig festgesetzten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise abzuändern, wobei auf eventuell bestehende Landeszuschüsse Bedacht zu nehmen ist.

Diese Regelung kann das erstemal mit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rückwirkender Geltung erfolgen.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 10. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

/ 2

Entschliessungen.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Einquartierung der jetzigen Wehrmacht den Dislokationsverhältnissen der Friedenszeit möglichst anzupassen, so daß nur in jenen Orten militärische Formationen verbleiben, in denen schon vor dem Kriege solche dauernd bequartiert waren.“

„Die Regierung wird aufgefordert, beim liquidierenden Kriegsministerium vorstellig zu werden, damit endlich der von den Gemeindeverwaltungen schon wiederholt, aber bisher vergeblich angeforderte Ersatz der Mehrauslagen für die Einquartierung geleistet werde.“